



BEZIRK NIEDERBAYERN



Hilfe in Alten- und Pflegeheimen

SOZIALVERWALTUNG

Vorwort



In Bayern wird die dreistufig aufgebaute kommunale Selbstverwaltung in den Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie in den Bezirken ausgeübt. Die sieben Bezirke sind als „dritte kommunale Ebene“ in der bayerischen Verfassung verankert. Ihr oberstes Organ, der Bezirkstag, wird alle fünf Jahre zusammen mit dem Landtag direkt vom Volk gewählt.

Nach der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern hat der Bezirk Niederbayern die Aufgabe, überörtliche Angelegenheiten der Daseinsvorsorge, die über den Bereich und die Möglichkeiten der Landkreise bzw. kreisfreien Städte hinausgehen, im Rahmen der Gesetze selbst zu ordnen.

Als Träger der überörtlichen Sozialhilfe wirken die Verantwortlichen des Bezirks Niederbayern unmittelbar bei der Gestaltung des Sozialstaates in Bayern mit, weshalb man die Bezirkstage auch als „Sozialparlamente“ bezeichnet. Dabei konzentriert sich die Hilfe immer stärker auf die alten, behinderten und psychisch kranken Mitmenschen. Alljährlich entfallen knapp 90 % des Verwaltungshaushalts auf die Ausgaben des Einzelplanes 4 „Soziales“.

Der Bezirk Niederbayern geht in der vorliegenden Broschüre auf die finanziellen Belange ein, die ein Umzug in ein Alten- und Pflegeheim für den älteren Menschen, aber auch für deren Angehörige, mit sich bringt. In diesem handlichen Ratgeber werden die am häufigsten auftretenden Fragen beantwortet. Darüber hinaus erteilen die Fachleute in der Sozialverwaltung im Einzelfall jederzeit gerne Auskunft.

Landshut, im März 2011

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

Inhalt

Allgemeine Grundsätze	5
Aufgabe der Sozialhilfe.....	5
Nachrang der Sozialhilfe.....	5
Beginn der Hilfestellung.....	5
Träger der Sozialhilfe.....	6
Zuständigkeit.....	6
Leistungsarten.....	6
Antragstellung.....	6
Einsatz von Einkommen und Vermögen	7
Was gehört zum Einkommen in der Sozialhilfe?.....	7
Was gehört zum einzusetzenden Vermögen in der Sozialhilfe?.....	7
Darlehensweise Hilfestellung.....	9
Überleitung von vertraglichen und sonstigen Ansprüchen	10
Übergabeverträge.....	10
Schenkungen.....	10
Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger	11
Allgemeines.....	11
Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Einkommen.....	11
Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Vermögen.....	13
Ergänzende Hinweise	15
Allgemeines.....	15
Leistungen der Pflegeversicherung bei stationärer Pflege.....	15
Häusliche Pflege.....	16
Tages- und Nachtpflege.....	16
Blindengeld.....	16
Kriegsopferfürsorge.....	17
Zuzahlung zu den Krankenkosten.....	17
Kurzzeitpflege	18
Adressverzeichnis der Alten- und Pflegeheime in Niederbayern	19
Kontakt	30

Allgemeine Grundsätze des Sozialhilferechts

Aufgabe der Sozialhilfe

Wer in der Bundesrepublik in Not gerät, soll dennoch ein menschenwürdiges Leben führen können. Wer dies nicht aus eigener Kraft bewältigen kann, erhält Sozialhilfe. Sie ist eine Hilfe der Gemeinschaft für jeden, der sich nicht selbst helfen und auch nicht auf andere Unterstützung zählen kann.

Sozialhilfe ist kein Almosen für die betroffenen Menschen, sondern eine gesetzlich verankerte Unterstützung für ein menschenwürdiges Dasein. Sozialhilfe soll nicht nur Armut verhindern, sondern dem Empfänger eine Lebensführung ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht. Sie soll ihn aber auch in die Lage versetzen, sein Leben möglichst bald wieder aus eigener Kraft zu gestalten. Deshalb haben die Regelungen zur Stärkung dieser Selbsthilfe besondere Bedeutung.

Nachrang der Sozialhilfe

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Pflegekasse, Deutsche Rentenversicherung, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Krankenkasse) oder von Dritten (z. B. vertraglich Verpflichtete, Beschenkte, Unterhaltspflichtige) erhält.

Die Gewährung von Sozialhilfe setzt also voraus:

- nicht ausreichendes Einkommen
- nicht ausreichendes Vermögen
- fehlende Unterhaltsansprüche und andere Ansprüche

Zu den anderen Ansprüchen, die vorrangig zu verwirklichen sind, gehören auch Abgeltungsansprüche aus Übereignungsverträgen, Rückforderungsansprüche aus Schenkungen und Beihilfeansprüche. Alleinstehende, die niemand anderen überwiegend unterhalten, haben bei Heimaufenthalt grundsätzlich ihr gesamtes Einkommen einzusetzen. Zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse wird bei Heimunterbringung in der Regel ein Barbetrag (Taschengeld) gewährt. Der Nachrang der Sozialhilfe bedeutet also, dass der Leistungsberechtigte zunächst sein Einkommen und Vermögen zur Bedarfsdeckung einsetzt und dabei auch all seine Ansprüche gegen Dritte verwirklicht. Nur der dann noch nicht gedeckte Bedarf wird als Sozialhilfe gewährt.

Einsetzen der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder einer von ihm beauftragten Stelle die Notlage bekannt wird. Sozialhilfe wird daher nicht rückwirkend gewährt.

Träger der Sozialhilfe

Die Sozialhilfeleistungen werden in Bayern von den Bezirken (überörtliche Träger der Sozialhilfe), den Landkreisen und kreisfreien Städten (örtliche Träger der Sozialhilfe) erbracht.

Zuständigkeit

Die Bezirke sind für alle Hilfen bei stationärer Unterbringung in Alten- und Pflegeheimen zuständig, die kreisfreien Städte und Landkreise für alle ambulanten Hilfen (z.B. Pflegegeld). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem sog. gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten vor Heimaufnahme bzw. Leistungsgewährung. Hatte z.B. ein Leistungsberechtigter vor der Aufnahme in einem niederbayerischen Alten- und Pflegeheim seinen gewöhnlichen Aufenthalt in München, dann ist die Zuständigkeit des Bezirks Oberbayern gegeben.

Leistungsarten

Die bei einer Altenheim- oder Pflegeheimunterbringung gewährten Sozialhilfeleistungen setzen sich in der Regel aus drei Leistungsarten zusammen:

- Leistungen der Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII*)
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
- Leistungen der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) oder Leistungen in besonderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII) bei Altenheimunterbringung

Antragstellung

Zu beachten ist, dass der Bedarf dem Sozialhilfeträger rechtzeitig, d.h. vor Heimaufnahme, zur Kenntnis gelangt. Im Rahmen der Fallbearbeitung werden dann neben einem Formblattantrag weitere Unterlagen und Nachweise angefordert. Insbesondere werden z.B. Vermögenswerte der letzten 10 Jahre abgefragt. Entsprechende Anschreiben gehen nach Antragstellung gesondert zu.

Der Formblattantrag kann beim Bezirk Niederbayern – Sozialverwaltung angefordert, oder direkt von der Homepage des Bezirks Niederbayern unter

www.bezirk-niederbayern.de

heruntergeladen werden. Hier erhalten Sie auch weitergehende Informationen.

* Sozialgesetzbuch XII

Einsatz von Einkommen und Vermögen

Nach den Prinzipien der Bedarfsdeckung und des Nachrangs kann – wie bereits erwähnt – Sozialhilfe erst dann gewährt werden, wenn

- das eigene Einkommen nicht ausreicht,
- das eigene, den Freibetrag übersteigende Vermögen aufgebraucht ist,
- auch andere Ansprüche (z.B. Vertrag, Schenkungsrückforderung, Unterhalt, etc.) nicht ausreichen, den Bedarf zu decken.

Was gehört zum Einkommen im Sinne des SGB XII?

Zum Einkommen gehören nach § 82 SGB XII alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Art und auf die Tatsache, ob sie laufend oder einmalig anfallen. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Einkünfte regelmäßig oder unregelmäßig gezahlt werden oder ob sie steuerpflichtig oder unpfändbar sind.

Ausgenommen davon sind insbesondere:

- die Leistungen nach dem SGB XII
- die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- die Leistungen der Kindererziehung nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG)
- die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG
- nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen, wie z.B. Blindengeld

Alleinstehende Antragsteller ohne weitere Unterhaltsverpflichtung müssen ihr gesamtes Einkommen im Sinne des SGB XII zur Deckung der Pflegeheimkosten einsetzen. Bei Ehegatten und Lebenspartnerschaften wird seitens des Sozialhilfeträgers aus dem gemeinsamen Einkommen ein Kostenbeitrag errechnet.

Was gehört zum Vermögen im Sinne des SGB XII?

Vermögen ist nach § 90 SGB XII das gesamte verwertbare Vermögen, z.B. Barvermögen, Spar- und Bausparverträge, Lebensversicherungen, Aktien, Immobilien, Grundstücke etc. § 90 Abs. 2 SGB XII benennt die Vermögenswerte, die nicht herangezogen werden (Schonvermögen).

Dies sind insbesondere

- ein „angemessenes Hausgrundstück“, das von der leistungsberechtigten Person oder ihrem Ehegatten allein oder zusammen mit minderjährigen Kindern bewohnt wird.
- kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte bis zu 2.600 € bei Alleinstehenden bzw. 3.214 € bei Verheirateten.

Berechnungsbeispiele

A) Heimbewohnerin verheiratet

Frau Maria Muster, geb. 1920, verheiratet, untergebracht im Pflegeheim

Einkommen Ehefrau:

- Altersrente von 350 €
- Kindererziehungsleistungen für 2 Kinder von 54,40 €^{*)}
- Pflegestufe 3, hieraus Leistungen der Pflegekasse von 1.510 €
- Heimkosten monatlich im Durchschnitt 2.980 €

Einkommen Ehemann:

- Altersrente von 650 €
- Der Ehemann wohnt zur Miete: 420 € monatlich (Warmmiete)
- Es besteht eine Haftpflichtversicherung mit 25 € Monatsbeitrag
- Sparvermögen gesamt: 10.000 €

Nach den sozialhilferechtlichen Vorschriften ist ein Kostenbeitrag aus dem gemeinsamen Familieneinkommen zu errechnen.

Die folgende Berechnung ist zur besseren Verständlichkeit vereinfacht dargestellt.

a) Bereinigung des Einkommens:

Rente Ehefrau	350,00 €
Rente Ehemann	650,00 €
gesamt	1.000,00 €
abzügl. Beitrag zur Haftpflichtversicherung	25,00 €
bereinigtes Einkommen	975,00 €

b) Bedarf des Ehemannes zu Hause:

Regelsatz	359,00 €
Warmmiete	420,00 €
gesamt	779,00 €

c) Kostenbeitrag:

bereinigtes Einkommen	975,00 €
abzügl. Bedarf Ehemann	779,00 €
Kostenbeitrag	196,00 €

d) Es ergibt sich folgende Berechnung:

Heimkosten	2.980,00 €
zuzügl. Taschengeld	96,93 €
abzügl. Kostenbeitrag	196,00 €
abzügl. Pflegekasse	1.510,00 €
Bedarf	1.370,93 €

Vermögen	10.000,00 €
abzügl. Freibetrag	3.214,00 €
übersteigendes Vermögen	6.786,00 €

Die Heimkosten können aus dem übersteigenden Vermögen für ca. 4,5 Monate selbst bezahlt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums erhält Frau Muster Sozialhilfe in Höhe des Bedarfs.

^{*)} Die Kindererziehungsleistungen sind nicht einzusetzen.

B) Heimbewohnerin alleinstehend

Frau Maria Muster, geb. 1920, verwitwet, untergebracht im Pflegeheim

Einkommen:

- Witwenrente von 470 €
- Kindererziehungsleistungen für 2 Kinder von 54,40 €^{*)}
- Pflegestufe 3, hieraus Leistungen der Pflegekasse von 1.510 €
- Heimkosten monatlich im Durchschnitt 2.980 €
- Frau Muster hat 10.000 € angespart

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Heimkosten	2.980,00 €
zuzügl. Taschengeld	96,93 €
abzügl. Rente	470,00 €
abzügl. Pflegekasse	1.510,00 €
Bedarf	1.096,93 €

Hiervon entfallen auf:

Grundsicherung	64,90 €
Hilfe zum Lebensunterhalt	96,93 €
Hilfe zur Pflege	935,10 €
gesamt	1.096,93 €

Vermögen	10.000,00 €
abzgl. Freibetrag	2.600,00 €
einzusetzen	7.400,00 €

Die Heimkosten können aus übersteigendem Vermögen für ca. 6,5 Monate selbst bezahlt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums erhält Frau Muster Sozialhilfe in Höhe des Bedarfs.

^{*)} Die Kindererziehungsleistungen sind nicht einzusetzen.

Darlehensweise Hilfgewährung

Ist Vermögen einzusetzen, aber die sofortige Verwertung nicht möglich, kann die Hilfe auch in Form eines rückzahlbaren Darlehens erbracht werden (§ 91 SGB XII).

Das Darlehen ist abzusichern, z.B. durch Eintragung einer Grundschuld für den Sozialhilfeträger.

Überleitung von sonstigen Ansprüchen

Hat ein Leistungsberechtigter einen Anspruch gegen einen Anderen, der kein Sozialleistungsträger ist, so kann der Träger der Sozialhilfe diesen Anspruch auf sich überleiten (§ 93 SGB XII). Der Sozialhilfeträger, bei Heimunterbringung also der Bezirk Niederbayern – Sozialverwaltung, wird damit Gläubiger und kann die Ansprüche entsprechend durchsetzen.

Übergabeverträge

Mit Übergabeverträgen steht oft ein sogenannter Leibgedingsvertrag (Altenteil) in Verbindung, wonach der Übergeber Anspruch auf Versorgungsleistungen (z. B. Wohnrecht, Wart und Pflege, Verköstigung, Leibrente) gegenüber dem Übernehmer hat.

Hat der Übergeber einen Anspruch auf solch ein Leibgeding und muss er aus besonderen Gründen (z. B. notwendige dauernde Heimunterbringung) das Grundstück auf Dauer verlassen, hat er einen Anspruch auf betragliche Abgeltung der vereinbarten Rechte. Das bedeutet, dass der Verpflichtete ihm für die Befreiung von der Gewährung der Rechte als Ersatz eine Geldrente zu zahlen hat, die dem Wert der Befreiung nach billigem Ermessen entspricht (Art. 18 AGBGB*).

Die Ermittlung des Abgeltungsbetrages hängt vom Einzelfall ab und erfolgt jeweils anhand der vertraglichen Vereinbarungen. Vertragliche Ansprüche sind im Gegensatz zu Schenkungsrückforderungs- oder Unterhaltsansprüchen unabhängig von einer Bedürftigkeit. Dies bedeutet, dass Abgeltungszahlungen, unabhängig davon, ob sich bei Heimunterbringung ein Bedarf errechnet oder nicht, ab dem Tag des Auszugs zu zahlen sind.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, diesen Anspruch selbst durchzusetzen. Zeichnet es sich ab, dass dies nicht möglich ist, wird der Sozialhilfeträger den Anspruch auf sich überleiten und in der Folge entsprechend durchsetzen.

Schenkungen

Bei der Weitergabe von Vermögenswerten (Geld, Haus- oder Grundbesitz etc.) an Dritte handelt es sich grundsätzlich um Schenkungen. Wird ein Schenker innerhalb einer Frist von zehn Jahren bedürftig, hat er gegenüber dem Beschenkten einen Herausgabeanspruch gem. § 528 BGB** zur Deckung des Bedarfs.

Bei mehreren Schenkungen haftet der zuletzt Beschenkte vor dem früher Beschenkten. Schenkungsrückforderungsansprüche setzen eine Bedürftigkeit voraus. Sie gehen gesetzlichen Unterhaltsansprüchen vor!

* Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

** Bürgerliches Gesetzbuch

Grundsätzlich besteht auch hier die Verpflichtung, diesen Anspruch selbst durchzusetzen. Da sich dies in der Praxis meist schwierig gestaltet, wird der Anspruch häufig auf den Sozialhilfeträger übergeleitet und dann von diesem durchgesetzt.

Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger

Allgemeines

Verwandte in gerader Linie sind gem. § 1601 BGB grundsätzlich verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach der Höhe des Einkommens und des Vermögens des Unterhaltspflichtigen. Hat ein Heimbewohner für die Zeit, für die ihm Hilfe gewährt wird, einen solchen Anspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Sozialhilfe über (§ 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

Die Unterhaltspflichtigen und deren nicht getrennt lebende Ehegatten sind gem. § 117 Abs. 1 SGB XII zur Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet. Auch Arbeitgeber oder Finanzamt sind auskunftspflichtig. Außer bei geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten ist im Gegensatz zum bürgerlichen Recht die Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger im Sozialhilferecht auf Verwandte ersten Grades beschränkt (Eltern/Kinder).

Schwiegerkinder sind zwar grundsätzlich nur zur Auskunft, nicht aber zum Unterhalt verpflichtet. Das Einkommen des Schwiegerkindes kann allerdings unter gewissen Voraussetzungen in die Unterhaltsberechnung mit einfließen (siehe nachfolgendes Beispiel C).

Der Sozialhilfeträger kann Unterhaltspflichtige nur bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen in Anspruch nehmen. Sind im Gesamtaufwand Leistungen der Grundsicherung enthalten, so bleiben diese bei der Unterhaltsforderung i.d.R. unberücksichtigt (§ 43 Abs. 2 SGB XII).

Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Einkommen

Die Berechnung des Unterhalts erfolgt ausschließlich nach den rechtlichen Vorschriften des BGB.

Als Anhalt ist Folgendes zu sagen:

Der pauschale Selbstbehalt eines unterhaltspflichtigen Kindes gegenüber den Eltern beträgt derzeit 1.500 €. Der Selbstbehalt des Ehegatten beträgt derzeit 1.200 €, unterhaltspflichtige Kinder im Haushalt werden entsprechend der Düsseldorfer Tabelle berücksichtigt.

Diesem Selbstbehalt wird das bereinigte Einkommen gegenübergestellt. Unter bereinigtem Einkommen versteht man die durchschnittlichen Nettoeinkünfte nach Abzug von Verbindlichkeiten.

Berechnungsbeispiele

- A)** Der Sohn der Leistungsberechtigten (Heimbewohnerin mit 470 € Rente, Pflegestufe 3, hieraus Leistungen aus der Pflegekasse von 1.510 €) ist ledig, zahlt 350 € Miete und hat ein monatliches Einkommen von brutto 2.900 €, netto 2.100 €.

Bedarf der Mutter im Pflegeheim		Heranziehung des Unterhaltspflichtigen	
Heimkosten	2.980,00 €	Netto-Einkommen	2.100 €
zuzügl. Taschengeld	96,93 €	Bereinigung durch Abzug von z. B. berufsbedingten Aufwendungen (5% v. netto)	105 €
abzügl. Rente	470,00 €	zusätzliche Altersvorsorge (5% v. brutto)	145 €
abzügl. Pflegekasse	1.510,00 €	Sonstiges	150 €
Bedarf	1.096,93 €	bereinigtes Einkommen	1.700 €
Hiervon entfallen auf Grundsicherung*	64,90 €	abzügl. Selbstbehalt derzeit	1.500 €
Hilfe zum Lebensunterhalt	96,93 €	übersteigendes Einkommen	200 €
Hilfe zur Pflege	935,10 €		

Hiervon sind **50 %, also 100 €, als Unterhaltsbeitrag zu zahlen.**

* Nachdem Grundsicherungsleistungen unterhaltsrechtlich nicht relevant sind, beschränkt sich der Unterhaltsanspruch auf 1.032,03 € (935,10 € + 96,93 €).

- B)** Die Tochter der Leistungsberechtigten ist verheiratet, hat ein 5 Jahre altes Kind und kein Einkommen. Der Ehemann verdient überdurchschnittlich und hat ein monatliches Einkommen von netto 5.000 €.

Einkommen der Tochter 0 €
Netto-Einkommen des Ehemannes (Schwiegersohn) 5.000 €

Bedarf der Mutter im Pflegeheim wie Beispiel A)

Heranziehung der Unterhaltspflichtigen

Taschengeldanspruch der Ehefrau gegenüber dem Ehemann: 5 % aus 5.000 € = 250 €

Taschengeld ist grundsätzlich unterhaltspflichtiges Einkommen und deshalb für Unterhaltszwecke einzusetzen, soweit der angemessene oder notwendige Selbstbehalt gewahrt bleibt. Aufgrund des sehr hohen Einkommens des Ehegatten der Tochter ist der Unterhalt der Tochter sichergestellt.

Der Einsatz des Taschengeldes ist zu fordern.
Hiervon sind **50 %, also 125 €, in Anspruch zu nehmen.**

- C)** Der Sohn der Leistungsberechtigten ist verheiratet, wohnt zur Miete und hat ein 5 Jahre altes Kind.
Einkommen Sohn: brutto 3.800 €, netto 2.900 €
Einkommen Ehefrau: brutto 1.900 €, netto 1.400 €;

Bedarf der Mutter im Pflegeheim wie Beispiel A)

Heranziehung des Unterhaltspflichtigen

Netto-Einkommen	2.900 €	Ehefrau	1.400 €
Bereinigung durch Abzug von z. B. berufsbedingten Aufwendungen (5 % v. netto)	145 €		70 €
zusätzlicher Altersvorsorge (5 % v. brutto)	190 €		95 €
bereinigtes Einkommen	2.565 €		1.235 €

bereinigtes Familieneinkommen	3.800,00 €	Davon 50 %	289,35 €
abzügl. Familienselbstbehalt (1.500 € + 1.200 € + 457 €)	3.157,00 €	zuzügl. Familienselbstbehalt	3.157,00 €
übersteigendes Einkommen	643,00 €	individueller Familienbedarf	3.446,35 €
abzügl. 10 % Haushaltersparnis	64,30 €		
verbleibendes Einkommen	578,70 €		

Anteil des Unterhaltspflichtigen am bereinigten Familieneinkommen: 67,5 %

Anteil des Unterhaltspflichtigen am individuellen Familienbedarf: 2.326,28 € = Selbstbehalt.

bereinigtes Einkommen des Unterhaltspflichtigen	2.565,00 €
abzügl. Selbstbehalt	2.326,28 €
Unterhaltsbetrag gerundet	239,00 €

Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Vermögen

Unterhaltspflichtige Kinder haben grundsätzlich auch die Verpflichtung, ihr Vermögen zum Unterhalt einzusetzen. Vermögen des Ehegatten ist nur bei Gütergemeinschaft zu berücksichtigen. Auch hier gilt, dass das unterhaltspflichtige Kind seinen eigenen angemessenen Unterhalt durch den Elternunterhalt nicht zu gefährden braucht. Es kommt also immer auf den Einzelfall an.

Eine Vermögensverwertung scheidet grundsätzlich dann aus, wenn Vermögenserträge dazu dienen, den eigenen Lebensbedarf des Unterhaltspflichtigen oder vorrangige Unterhaltsverpflichtungen (Ehegatte, Kind) zu decken. Auch braucht ein Haus oder eine Eigentumswohnung nicht eingesetzt zu werden.

Bei der Beurteilung, welches Vermögen dem Unterhaltspflichtigen zu belassen ist, ist nach neuester Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zu unterscheiden zwischen Unterhaltspflichtigen mit Immobilie und solchen ohne Immobilie (siehe Beispiele S. 14).

Unterhaltspflichtiger mit Immobilie

Die als geschützt angesehene Immobilie stellt mit dem Wohnwert grundsätzlich eine angemessene Alterssicherung dar. Zusätzlich ist dafür als Erhaltungsaufwand ein Betrag von 25.000 € freizulassen.

Daneben steht dem Unterhaltspflichtigen ein Notgroschen in Höhe des 3-fachen Brutto-Gehalts pro Monat zu, mindestens aber 10.000 €.

Aufwendungen für einen konkreten Bedarf, der voraussichtlich kurz- oder mittelfristig anfallen wird, können berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sind Vermögensteile freizulassen, wenn diese z.B. aufgrund geringen Einkommens für den Lebensunterhalt notwendig sind.

Unterhaltspflichtiger ohne Immobilie

Nach dem Urteil des BGH vom 30.08.2006 soll hier eine wenigstens partielle Gleichstellung mit denjenigen Unterhaltspflichtigen mit Immobilie erreicht werden.

Demzufolge ist in diesen Fällen neben dem genannten Notgroschen, den Aufwendungen für einen konkreten Bedarf und weiteren Vermögensteilen, die für den Lebensunterhalt benötigt werden, weiteres Vermögen freizulassen.

Dieses weitere Vermögen hat der BGH in seinem Urteil wie folgt ermittelt:

5 % des letzten Bruttoeinkommens bei 4 % Rendite und 35 Jahren Lebensarbeitszeit.

Beispiel:

Im entschiedenen Fall hatte der Unterhaltspflichtige ein Einkommen von brutto 2.143,85 €.

Eine monatliche Sparrate in Höhe von 5 % (107,19 €) erbringt während eines Berufslebens von 35 Jahren und einer Rendite von 4 % ein Kapital von annähernd 100.000 €.

In diesem Umfang ist dem Unterhaltspflichtigen neben der gesetzlichen Rente eine zusätzliche Altersvorsorge zu belassen.

Ergänzende Hinweise

Allgemeines

Die Pflegeversicherung ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten. Seit 1. April 1995 werden Leistungen bei häuslicher Pflege und seit 1. Juli 1996 Leistungen bei stationärer Pflege gewährt.

Die Leistungen werden von den gesetzlichen Pflegekassen und den privaten Pflegeversicherungen auf Antrag der pflegebedürftigen Person bzw. des Bevollmächtigten oder Betreuers erbracht.

Leistungen der Pflegeversicherung bei stationärer Pflege

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Pflege in vollstationären Einrichtungen (Pflegeheim, Altenpflegeheim), wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Die Pflegekasse gewährt auf Antrag Leistungen bei einer Heimunterbringung, wenn ein Pflegebedarf von täglich mindestens 90 Minuten besteht. Bei geringerer Pflegebedürftigkeit besteht kein Anspruch gegen die Pflegekasse.

Unabhängig davon sind ab einem Pflegebedarf von mindestens 15 Minuten täglich jedoch die Voraussetzungen für Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII gegeben. Sozialhilfe kann also grundsätzlich auch im Bereich der sog. „Pflegestufe 0“ gewährt werden.

Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und die Einstufung in eine der 3 Pflegestufen erfolgt durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen. Entsprechend der jeweiligen Pflegestufe gewährt die Pflegekasse derzeit monatlich folgende Leistungen:

<u>Pflegestufe 1:</u>	erheblich Pflegebedürftige	1.023 € monatlich
<u>Pflegestufe 2:</u>	Schwerpflegebedürftige	1.279 € monatlich
<u>Pflegestufe 3:</u>	Schwerstpflegebedürftige	1.510 € monatlich
	Härtefälle	1.825 € monatlich

Für Pflegebedürftige in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe, in der die Eingliederung und nicht die Pflege im Vordergrund steht, übernimmt die Pflegekasse 10 % des Heimentgelts, höchstens jedoch monatlich 256 €.

Häusliche Pflege

Die häusliche Pflege hat nach dem Sozialhilferecht (§ 13 SGB XII) Vorrang vor der stationären Pflege. Entsprechend der Pflegestufe werden von der Pflegekasse als Sachleistung Pflegeeinsätze durch ambulante Pflegedienste und Sozialstationen bis zu 440 €, 1.040 € und 1.510 € im Monat erbracht; in besonderen Härtefällen bis zu 1.918 € monatlich.

Anstelle der Sachleistung kann von der Pflegekasse ein Pflegegeld beansprucht werden. Das setzt voraus, dass die pflegebedürftige Person mit dem Pflegegeld die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung in geeigneter Weise selbst sicherstellt.

Das Pflegegeld in der häuslichen Pflege beträgt derzeit monatlich:

<u>Pflegestufe 1</u>	225 €
<u>Pflegestufe 2</u>	430 €
<u>Pflegestufe 3</u>	685 €

Möglich ist auch die Kombination von Pflegesachleistung und Pflegegeld. Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens vier Wochen je Kalenderjahr bis zu 1.510 €.

Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Pflegekasse.

Tages- und Nachtpflege

Neben der häuslichen Ersatzpflege besteht auch Anspruch auf Leistungen der Pflegekasse in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege. Die Betreuung erfolgt hier (teilstationär) entweder tagsüber oder während der Nacht. Eingeschlossen ist auch die notwendige Beförderung von der Wohnung zur Einrichtung und zurück.

Die Pflegekasse übernimmt hierbei derzeit monatlich:

<u>Pflegestufe 1</u>	440 €
<u>Pflegestufe 2</u>	1.040 €
<u>Pflegestufe 3</u>	1.510 €

Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Pflegekasse.

Blindengeld

Blinden Menschen gewähren die Regionen des Zentrums Bayern Familie und Soziales im Auftrag des Freistaates Bayern (früher: Versorgungsämter) Blindengeld (z. Zt. mtl. 518 €).

Bei Heimunterbringung, die ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger finanziert wird (z. B. Pflegekasse), wird das Blindengeld nur zur Hälfte ausbezahlt.

Im Falle der Sozialhilfegewährung wird Blindengeld nicht als Einkommen angerechnet und verbleibt damit dem Heimbewohner in der gewährten Höhe. Neben dem Blindengeld wird allerdings kein Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) gewährt.

Kriegsopferfürsorge

Bei Kriegsbeschädigten oder Hinterbliebenen (Witwen, Waisen, Eltern) werden die vorgenannten Leistungen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) erbracht.

Es gelten dabei andere Einkommens- und Vermögensfreigrenzen.

Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Referat der Sozialverwaltung des Bezirks Niederbayern.

Zuzahlungen zu Krankenkosten

Seit 2004 müssen auch Sozialhilfeempfänger Zuzahlungen zu den Krankenkosten bis zum Erreichen der Belastungsgrenze des § 62 SGB V leisten.

Bei Sozialhilfeempfängern beträgt diese Belastungsgrenze für das Kalenderjahr 2 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes, dies sind 86,16 €. Bei chronisch Kranken halbiert sich dieser Betrag auf 43,08 € jährlich. Dieser Betrag kann vom Leistungsberechtigten jeweils in einer Summe pro Kalenderjahr einmalig im voraus an die Krankenkasse geleistet werden.

Auf Antrag übernimmt der Bezirk Niederbayern diese Zahlung durch ein Darlehen. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt durch Abzug gleichmäßiger Raten vom Barbetrag (Taschengeld). Ein Anspruch auf ein Darlehen nach §§ 35, 37 SGB XII besteht jedoch nur dann, wenn die Zuzahlung nicht aus anderen Mitteln (wie z. B. Vermögen – auch Schonvermögen, Kindererziehungsleistungen etc.) bestritten werden kann.

Kurzzeitpflege

Die Sozialverwaltung des Bezirks Niederbayern sieht es als ein wichtiges soziales Anliegen an, Pflegepersonen, die ihre Angehörigen das ganze Jahr über zu Hause betreuen, für die Dauer eines Urlaubs oder einer Kur zu entlasten.

Daneben können pflegebedürftige alte Menschen vorübergehend zur Kurzzeitpflege in einem Alten- und Pflegeheim aufgenommen werden, wenn die Pflegeperson wegen Krankheit oder einer sonstigen Ausnahmesituation für eine begrenzte Zeit ausfällt.

Die Kurzzeitpflege soll einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung der häuslichen Pflegebereitschaft leisten und so eine dauernde Heimunterbringung verhindern oder verzögern.

Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege für einen Zeitraum von 4 Wochen pro Kalenderjahr bis zu einer Höhe von 1.510 €.

Leistungen der Pflegekasse werden gewährt

- für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder
- in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist (§ 42 SGB XI).

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten sind als Eigenanteil vom Pflegebedürftigen selbst zu bezahlen.

Reichen Einkommen und Vermögen hierfür nicht aus, kann Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe gestellt werden.

Alten- und Pflegeheime in Niederbayern

Landkreis Deggendorf

Haus Mariental Deggendorf
Kieslingstr. 2
94469 Deggendorf
Tel. 0991 290370

BRK-Seniorenzentrum
Perlasberger Str. 25
94469 Deggendorf
Tel. 0991 36130

Städt. Elisabethenheim
Perlasberger Str. 17
94469 Deggendorf
Tel. 0991 37147-0

Pflegeheim Mainkofen
Mainkofen 22
94469 Deggendorf
Tel. 09931 87-410

Haus der Diakonie am Bogenbach
Weidenstr. 3
94469 Deggendorf
Tel. 0991 3612-452

Caritas Pflegestation
Am Pferdemarkt 20
94469 Deggendorf
Tel. 0991 3897-27

Haus St. Vinzenz
St. Vincentiusverein e. V.
Kapuzinergraben 2
94469 Deggendorf
Tel. 0991 320930

Caritas-Altenheim St. Gotthard
Lindachweg 1
94491 Hengersberg
Tel. 09901 201-0

Schulhauser Hof
Ecking 6
94547 Iggenbach
Tel. 09903 952050

Haus der Diakonie am Eichenhain
Kaiser-Heinrich-Str. 7
94526 Metten
Tel. 0991 27033-0

DekCV Osterhofen e. V.
St. Antonius Altenheim
Plattlinger Str. 17
94486 Osterhofen
Tel. 09932 401-0

Der Georgiihof
Georgiplatz 3
94486 Osterhofen
Tel. 09932 9200

BRK-Seniorenheim
Luitpoldstr. 14 a
94447 Plattling
Tel. 09931 9163-0

BRK-Senioren- und Pflegeheim im Isarpark
Dr.-Kiefl-Str. 12
94447 Plattling
Tel. 09931 8957300

Pflegehäusl
Pielweichser Str. 24 a
94447 Plattling
Tel. 09931 9123-00

Seniorenwohnstätte Rosenium IV
Schosserweg 6
94508 Schöllnach
Tel. 09903 201-0

Landkreis Dingolfing-Landau

Bürgerheim Dingolfing
BGR-Josef-Zinnbauer-Str. 8
84130 Dingolfing
Tel. 08731 3168-0

AWO Seniorenheim Eichendorf
Pfarrkirchner Str. 35
94428 Eichendorf
Tel. 09952 9092-80

Seniorenheim St. Martin
Landauer Str. 29
94428 Eichendorf
Tel. 09952 330

Seniorenheim Frontenhausen
Ellwanger Str. 12
84160 Frontenhausen
Tel. 08732 937900

AWO Seniorenzentrum Landau
Bayerwaldring 30
94405 Landau
Tel. 09951 60331-000

Heiliggeist-Bürgerspital,
Stiftung-Altenheim
Dr.-Godron-Str. 14
94405 Landau
Tel. 09951 98960

Alten- und Pflegeheim St. Antonius
Hauptstr. 28
84152 Mengkofen
Tel. 08733 939110

Kursana Domizil Pilsting
Haus Maria Theresia
Klostergasse 12 a
94431 Pilsting
Tel. 09953 30000

Alten- und Pflegeheim St. Josef
Krankenhausstr. 19
94419 Reisbach
Tel. 08734 93910

Caritas-Altenheim St. Vinzenz
Kirchgasse 16
94522 Wallersdorf
Tel. 09933 95390-0

Landkreis Freyung-Grafenau

Caritas-Pflegestation Freyung
Krankenhausstr. 6
94078 Freyung
Tel. 08551 915303-10

Seniorenheim St. Gunther
Wohn- u. Pflegegemeinschaft
Geyersberger Str. 36
94078 Freyung
Tel. 08551 5840

Seniorenwohnen Grafenau
Spitalstr. 18
94481 Grafenau
Tel. 08552 96420

Caritas-Pflegestation Grafenau
Schwarzmeierstr. 21
94481 Grafenau
Tel. 08552 40888-0

Seniorenwohnstätte Rosenium I
Klausenweg 5
94089 Neureichenau
Tel. 08583 9700

Seniorenwohnstätte Rosenium X
Lackenhäuser 146
94089 Neureichenau
Tel. 08583 918299-0

Alten- und Pflegeheim St. Josef
Neidberg 14
94160 Ringelai
Tel. 08555 96050

Seniorenwohnstätte Rosenium II
Rathausstr. 3
94133 Röhnbach
Tel. 08582 9620

Seniorenwohnstätte Rosenium III
An der Scheiben 10
94513 Schönberg
Tel. 08554 9430

Seniorenwohnstätte Rosenium V
Roseniumstr. 1
94518 Spiegelau
Tel. 08553 97997-0

Seniorenwohnstätte Rosenium VIII
Am Lindberg 57
94157 Perlesreut
Tel. 08555 406060

Seniorenheim St. Gisela
Wohn- u. Pflegegemeinschaft
Erlenhain 52
94065 Waldkirchen
Tel. 08581 2090

Landkreis Kelheim

BRK Seniorenwohn- und Pflegeheim
Bahnhofstr. 6
93326 Abensberg
Tel. 09443 6843

Seniorenwohnen Lugerweg
Lugerweg 9
93077 Bad Abbach
Tel. 09405 95468-0

Haus Margarethentann
Fachpflegeheim
Am Schulberg 4
84094 Elsendorf
Tel. 08753 967303-0

BRK-Seniorenheim
Josef-Bauer-Haus
Falkenstr. 14
93309 Kelheim
Tel. 09441 682030

Caritas Alten- und Pflegeheim
St. Michael
Maurer-Jackl-Weg 6
84048 Mainburg
Tel. 08751 86070

Alten- und Pflegeheim St. Josefshaus
Caritaswerk
St.-Josefs-Platz 1
93333 Neustadt
Tel. 09445 9730-0

OPILIO Haus Riedenburg
St.-Martin-Str. 31
93339 Riedenburg
Tel. 09442 3040

Kurhaus Altmühltal Betriebs GmbH
Bergstr. 17
93339 Riedenburg
Tel. 09442 3030

AZURIT Seniorenzentrum Haus ASAM
Gottfried-Gruber-Str. 1
93352 Rohr
Tel. 08783 96040

Alten- und Pflegeheim Saal
Bahnhofstr. 30
93342 Saal
Tel. 09441 68270

Haus Magdalenum Seniorenheim
Fachpflegeheim GmbH
Mühlstr. 33
93354 Siegenburg
Tel. 09444 600

Pflegeheim Neukirchen
Neukirchen 6
93358 Train
Tel. 09444 88360

Landkreis Landshut

Elisabethstift
Blütenstr. 14
84166 Adlkofen
Tel. 08707 93910-0

Johannesstift Altdorf
Peter-Rosegger-Str. 2
84032 Altdorf
Tel. 0871 93251-0

Senioren- und Pflegehaus Sonnengut
Pfeffenhausener Str. 42
84032 Altdorf
Tel. 08704 9299-0

Seniorenzentrum Buch a. E. gGmbH
Hauptstr. 4 a
84172 Buch am Erlbach
Tel. 08709 4120

Kursana Domizil Ergolding
Haus Konrad
Lindenstr. 54
84030 Ergolding
Tel. 0871 75880

BRK-Senioren-Wohn- und Pflegeheim
Jahnstr. 26
84061 Ergoldsbach
Tel. 08771 96070

Caritas-Altenheim St. Wolfgang
Osterangerstr. 5
84051 Essenbach
Tel. 08703 93440

Caritas-Altenheim Schloß Furth
Neuhauser Str. 2
84095 Furth
Tel. 08704 91160

BRK-Seniorenzentrum Geisenhausen
Bahnhofstr. 56
84144 Geisenhausen
Tel. 08743 9696-0

AZURIT Seniorenzentrum Neufahrn
Niederfeldstr. 5
84088 Neufahrn
Tel. 08773 70805

Spitalstiftung Pattendorf
Ritter-Hans-Ebron-Str. 15
84056 Rottenburg
Tel. 08781 94260

BRK Alten- und Pflegeheim
Vilsbiburger Str. 11
84149 Velden
Tel. 08742 960710

Caritas-Altenheim
Geschwister-Lechner-Haus
Untere Stadt 4 a
84137 Vilsbiburg
Tel. 08741 9674-0

Villa Wörth Pflegeheim
Dr. Loew Soziale Dienstleistungen
Landshuter Str. 6
84109 Wörth
Tel. 08702 9434-0

Stadt Landshut

AWO Seniorenheim „Maria Demmel“
Herzog-Albrecht-Str. 10
84034 Landshut
Tel. 0871 27652-0

BRK Seniorenwohnsitz
Kalcherstr. 27-29
84036 Landshut
Tel. 0871 92597-0

Caritas Altenheim St. Rita
Untere Auenstr. 2
84036 Landshut
Tel. 0871 805-300

CURANUM Betriebs GmbH
Seniorenresidenz und Pflegezentrum
Nikolastr. 52
84034 Landshut
Tel. 0871 96600-0

Hl. Geistspital
Altstadt 97
84028 Landshut
Tel. 0871 88-2701

Magdalenenheim
Christoph-Dorner-Str. 8
84028 Landshut
Tel. 0871 88-2701

Matthäusstift
Sandnerstr. 8
84034 Landshut
Tel. 0871 96656-0

Senioren-Wohnpark Landshut GmbH
Prof.-Schmidtmüller-Str. 1
84034 Landshut
Tel. 0871 1437-0

St. Jodok Stift
Freyung 597
84028 Landshut
Tel. 0871 92339-0

Landkreis Passau

Geriatrisches Rehabilitations- und
Pflegezentrum Aidenbach
Schwanthalerstr. 35
94501 Aidenbach
Tel. 08543 981-0

Seniorenwohnen Bad Füssing
Münchner Str. 7
94072 Bad Füssing
Tel. 08531 972-0

Seniorenwohnstätte Rosenium IX
Bahnhofstr. 5
94535 Eging
Tel. 08544 97277-0

AZURIT Seniorenzentrum Abundus
Wieninger Str. 4
94081 Fürstzenzell
Tel. 08502 8090

AZURIT Pflegezentrum Bad Höhenstadt
Bad Höhenstadt 123
94081 Fürstzell
Tel. 08506 900-100

Leben und Wohnen im Alter GmbH
St. Elisabeth
Marienweg 6
94086 Bad Griesbach
Tel. 08532 96180

KWA Stift Rottal
Max-Köhler-Str. 3
94086 Bad Griesbach
Tel. 08532 87-0

Seniorenheim St. Josef
Wohn- u. Pflegegemeinschaft
Kusserstr. 14-18
94051 Hauzenberg
Tel. 08586 6050

AZURIT Seniorenzentrum Hutthurm
Kalteneckerstr. 10
94116 Hutthurm
Tel. 08505 9170

Wohnstift Innblick
Am Klosterhof 2
94152 Neuhaus
Tel. 08503 915-0

Altenheim St. Josef
Klosterweg 38
94130 Obernzell
Tel. 08591 210

Altenheim St. Josef
Wachkoma-Einrichtung
Krankenhausstr. 16
94130 Obernzell
Tel. 08591 93860

AWO Seniorenheim „Inge Gabert“
Fürstenzellerstr. 11
94496 Ortenburg
Tel. 08542 417330

AWO Seniorenheim Römerhof
Kubinstr. 2
94060 Pocking
Tel. 08531 41655

Haus Vitalis
Rennbahnweg 6
94060 Pocking
Tel. 08531 248390

Seniorenwohn- und Pflegeheim
„Haus an der Rott“
Tettenweiser Str. 28
94060 Pocking
Tel. 08531 31790

BRK-Wohn- und Pflegeheim
„Unter den Linden“
Lindenstr. 2
94094 Rotthalmünster
Tel. 08533 9612-0

Seniorenzentrum Willi Maier
Wittelsbacher Str. 10
94094 Rotthalmünster
Tel. 08533 910383

Haus Sonnengarten
Nikolausstr. 2-6
94099 Ruhstorf
Tel. 08531 9330-0

Seniorenwohnstätte Rosenium VII
Am Rosenium 1
94113 Tiefenbach
Tel. 08509 93830-0

Alten- und Pflegeheim „St. Marien“ gGmbH
Dreiburgenstr. 26
94104 Tittling
Tel. 08504 91370

AWO Pflegezentrum „Haus der Senioren“
Vilsfeldstr. 4
94474 Vilshofen
Tel. 08541 9659-0

AZURIT Seniorenzentrum Wegscheid
Dreisesselstr. 38
94110 Wegscheid
Tel. 08592 938500

AWO Seniorenzentrum Windorf
Vilshofener Str. 13
94575 Windorf
Tel. 08541 969000

Stadt Passau

Caritas Wohn- und Pflegegemeinschaft
Seniorenheim Mariahilf
Muffatstr. 8
94032 Passau
Tel. 0851 399-0

Innstadt Villa Passau
Kapuzinerstr. 24
94032 Passau
Tel. 0851 38379-0

Malteserstift St. Nikola
Nibelungenstr. 1
94032 Passau
Tel. 0851 95586-0

Pflegeheim Klinik Jesuitenschlößl
Kapuzinerstr. 36
94032 Passau
Tel. 0851 9212-0

Seniorenresidenz Neustift
Paula-Deppe-Str. 2-6
94032 Passau
Tel. 0851 8660-0

Seniorenheim der bürgerlichen
Heiliggeist-Stiftung
Heiliggeistgasse 4-6
94032 Passau
Tel. 0851 93107-411

Seniorenheim der St. Johannis-Spital-
Stiftung
Rindermarkt 10+12
94032 Passau
Tel. 0851 8516711

Kardinal von Galen-Haus
Wohnpflegeheim für Menschen mit
geistiger Behinderung
Donauhof 1
94034 Passau
Tel. 0851 9592-300

Seniorenwohnstätte Rosenium VI
Kirchensteig 2
94034 Passau
Tel. 0851 490491-0

Alten- und Pflegeheim St. Benedikt
Waldesruh 1
94036 Passau
Tel. 0851 886101

AWO Seniorenheim „Betty Pfleger“
Weinleitenweg 9
94036 Passau
Tel. 0851 7878

Landkreis Regen

Seniorenresidenz St. Benediktus
Bodenmais
Kötztinger Str. 43
94249 Bodenmais
Tel. 09924 94340-0

BRK-Seniorenzentrum Zellertal
Pointwiese 4
94256 Drachselsried
Tel. 09945 94336-0

Haus der Senioren
– Wärme und Herzlichkeit –
Krebsbachweg 3
94258 Frauenau
Tel. 09926 1800961

Caritas-Altenheim St. Elisabeth
Am Grubhügel 8
94209 Regen
Tel. 09921 9468-0

ST. GEORG Haus für Altenhilfe
Zuckenrieder Str. 4
94239 Ruhmannsfelden
Tel. 09929 958111

Alten- und Pflegeheim
St. Margareta, Haus 1
Prälat-Mayer-Platz 1
94244 Teisnach
Tel. 09923 84020

Alten- und Pflegeheim
St. Margareta, Haus 2
Adolf-Pfleiderer-Str. 21-23
94244 Teisnach
Tel. 09923 84040

Alten- und Pflegeheim
St. Margareta, Haus 3
Gustav-Werner-Platz 6
94244 Teisnach
Tel. 09923 8420390

BRK-Pflegezentrum
Karl-Gareis-Str. 30
94234 Viechtach
Tel. 09942 9414-0

Elisabethenheim
Dr.- Schellerer-Str. 22
94234 Viechtach
Tel. 09942 9470-00

Seniorenheim Regental
Nußbergerstr. 37
94234 Viechtach
Tel. 09942 9401-0

Caritas-Altenheim St. Helena
Pfarrer-Fürst-Str. 20
94227 Zwiesel
Tel. 09922 858-0

Landkreis Rottal-Inn

Parkwohnstift Arnstorf GmbH
Schönauer Str. 19
94424 Arnstorf
Tel. 08723 303-0

Parkwohnstift Arnstorf
Hausgemeinschaften GmbH
Schönauer Str. 19
94424 Arnstorf
Tel. 08723 303-0

Caritas-Altenheim St. Nikolaus
Pater-Viktrizius-Weiß-Str. 60
84307 Eggenfelden
Tel. 08721 506460

Christanger
Alten- und Pflegeheim Eggenfelden
Landshuter Str. 50
84307 Eggenfelden
Tel. 08721 972-0

Wohnstift Pater Weiß
Pater-Viktrizius-Weiß-Str. 64
84307 Eggenfelden
Tel. 08721 5068-0

BRK Bürgerheim St. Martin
Am Anger 12
84140 Gangkofen
Tel. 08722 967-0

Seniorenheim St. Josef
Seibersdorfer Str. 4
84375 Kirchdorf
Tel. 08571 9120-016

Pflegeheim Massing
Traberring 20
84323 Massing
Tel. 08724 96960

Caritas-Altenheim St. Konrad
Ringstr. 3
84347 Pfarrkirchen
Tel. 08561 30070

Alten- und Pflegeheim
„St. Vinzenz von Paul“
Konrad-Wirnhier-Str. 13
84347 Pfarrkirchen
Tel. 08561 98910-0

Christanger Pflegeheim Postmünster
Christanger 1-8
84389 Postmünster
Tel. 08561 309-0

BRK-Seniorenwohn- und Pflegeheim
Maximilianstr. 5 + 14
84359 Simbach
Tel. 08571 91690

Haus Eichengrund
Hintere Moosecker Str. 19
84359 Simbach
Tel. 08571 970300

AZURIT Seniorenzentrum Laaberg
Zum Laaberg 2
84367 Tann
Tel. 08572 96030

Seniorenheim Tann e.V.
Haus Josef
Dr.-Heuwieser-Str. 25-29
84367 Tann
Tel. 08572 8951

Seniorenheim Tann e.V.
Haus Sebastian
Dr.-Heuwieser-Str. 41
84367 Tann
Tel. 08572 8951

Senioren- und Pflegeheim
„Haus der Familie“
Dorfstr. 30
84384 Wittibreit
Tel. 08574 272

Landkreis Straubing-Bogen

Leonhard Kaiser Alten- und Pflegeheim
Diakonisches Werk Regensburg e.V.
Martin-Luther-Str. 2
94327 Bogen
Tel. 09422 50114-0

BRK Seniorenheim Bogen
Erich-Kästner-Ring 1
94327 Bogen
Tel. 09422 995220

Pflege im Keltenhof
Hauptstr. 16
94351 Feldkirchen
Tel. 09420 1308

Seniorenwohn- und Pflegeheim
Breslauer Str. 23
94333 Geiselhöring
Tel. 09423 9110

AWO Seniorenpark St. Laurentius
Dr.-Karl-Kötzner Str. 1
94339 Leiblfing
Tel. 09427 95914-0

BRK Seniorenheim
Dr.-Robert-Pickl-Str. 2
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg
Tel. 08772 9605-10

BRK-Seniorenzentrum Mitterfels
Burgstr. 37 a
94360 Mitterfels
Tel. 09961 94100

Antoniusheim
Münchshofen 25
94363 Oberschneiding
Tel. 09426 8511-0

Haus Wiesenfelden
Bogenroitherstr. 13
94344 Wiesenfelden
Tel. 09966 9022-0

Stadt Straubing

Barmherzige Brüder Marienheim
Wittelsbacherstr. 16
94315 Straubing
Tel. 09421 8435-0

Bürgerheim Straubing
Spitalgasse 3
94315 Straubing
Tel. 09421 847100

Caritas Alten- und Pflegeheim Marienstift
Pater-Josef-Mayer-Str. 23
94315 Straubing
Tel. 09421 12325

PUR VITAL
Alten- und Therapiezentrum
Krankenhausgasse 43 c
94315 Straubing
Tel. 09421 942-0

Seniorenheim St. Nikola
Pfauenstr. 6
94315 Straubing
Tel. 09421 9803

Pro seniore Residenz Wittelsbacherhöhe
Asamstr. 17
94315 Straubing
Tel. 09421 930-9

AWO-Wohnpflegeheim für Behinderte
Wittelsbacherhöhe 77
94315 Straubing
Tel. 09421 55190

Kontakt

Bezirk Niederbayern Sozialverwaltung

Gestütstraße 10 (Ämtergebäude)
84028 Landshut

Telefon 0871 808-1940
Fax 0871 808-1939
E-Mail sozialverwaltung@bezirk-niederbayern.de
www.bezirk-niederbayern.de

Leitung: Irmgard Kaltenstadler

Referat III

- Hilfe zur Pflege in Altenheimen
- Hilfe zur Pflege in Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen (Altenheimunterbringung)

Leitung: Heribert Apfelbeck
Telefon 0871 965890-10

Dienstgebäude:
Kapuzinerweg 7 (neben CCL, blauer Eingang)
84028 Landshut

Impressum

Herausgeber:
Bezirk Niederbayern
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Maximilianstr. 15
84028 Landshut

Telefon 0871 808-1905
Fax 0871 808-1906
E-Mail pressestelle@bezirk-niederbayern.de

Text: Sozialverwaltung
Redaktion und Gestaltung: Pressestelle

www.bezirk-niederbayern.de

Druck:
ORTMAIER DRUCK GmbH, Frontenhausen

Stand März 2011

